

ORDNUNG

**für die Verarbeitung personenbezogener Daten
von Studienplatzbewerbenden sowie von Mitgliedern und
Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder
Arbeitsverhältnis zu ihr stehen
(Datenverarbeitungsordnung)**

(gemäß § 17 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 3

geändert in der 117. Sitzung des Senats am 26.11.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 855

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 971

geändert in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 94

geändert in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
nach der Stellungnahme in der 25. Sitzung
der Kommission für Information und Kommunikation am 02.11.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 40

INHALT:

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Zulassung.....	3
§ 3	Einschreibung	4
§ 4	Rückmeldung	5
§ 5	Beurlaubung.....	5
§ 6	Exmatrikulation.....	6
§ 7	Teilnahme an Lehrveranstaltungen	6
§ 8	Gasthörende	6
§ 9	Promotionsstudierende	7
§ 10	Frühstudierende	7
§ 11	Studienplatztausch.....	7
§ 12	Campuscard, Immatrikulationsbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung im Sinne des § 9 BAföG/BVG, Studienverlaufsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung	8
§ 13	Änderung persönlicher Daten	9
§ 14	Prüfungsverwaltung	9
§ 15	Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen.....	9
§ 16	Personenbezogene Merkmale	10
§ 17	Übermittlung von Daten	10
§ 18	Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	11
§ 19	Löschpflichten	12
§ 20	Verfahren zur Datenverarbeitung.....	13
§ 21	In-Kraft-Treten.....	13

Der Senat der Universität Osnabrück hat gemäß § 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 69), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 218), die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Personen, die sich auf einen Studienplatz bewerben (Studienplatzbewerber), von Studierenden, von sonstigen Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter Beachtung des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Erhebung bzw. Befreiung von Gebühren und Entgelten, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Vergabe von Landes- und Deutschlandstipendien, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Universitätsmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach §§ 3, 5 sowie § 6 Absatz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Ordnung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 sind das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG), das NHG, insbesondere § 17 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz (NHZG), die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO), die BAföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) ¹Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben, erforderlichen Daten erheben. ²Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung, sowie ferner zur Durchführung des HStatG sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.
- (5) ¹Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder nutzen. ²Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (6) ¹Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht. ²Ist das Löschen einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden. ³Nähere Bestimmungen zu den Löschpflichten enthält § 19 dieser Ordnung.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von Studienplatzbewerbern für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
 1. Familienname (ggf. Geburtsname),
 2. Vorname(n),
 3. Geburtsort,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geschlecht,

6. Anschrift(en),
 7. Telefonnummer(n),
 8. E-Mail-Adresse(n),
 9. Staatsangehörigkeit(en),
 10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
 - a) Studienqualifikationen (Art der Hochschulzugangsberechtigung [HZB], Durchschnittsnote, Datum, Land/Staat, Stadt/Kreis der Ausfertigung),
 - b) weitere Auswahlkriterien gemäß der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen der Universität Osnabrück,
 11. Studiengang, Studienfach, Fachsemester und angestrebter Studienabschluss,
 12. Angaben zu einem früheren/derzeitigen Studium an derselben oder einer anderen Hochschule im In- und Ausland (unter anderem Land/Staat, Name der Hochschule, Abschluss, Studiengang, Teilstudiengang, Studienangebot, Fach, Studienform, Zeitpunkt der Ersteinschreibung, bisherige Hochschulsemester (Praxissemester, Urlaubssemester, Semester am Studienkolleg), Datum der Prüfung, Prüfung, Note; ggf. endgültiges Nichtbestehen einer verpflichtend zu absolvierenden Prüfung oder der Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang, Verlust des Prüfungsanspruchs,
 13. beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen,
 14. Angaben über abgeleitete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 31 Absatz 1 NHZVO sowie der frühere Zulassungsbescheid bei einem Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 31 NHZVO,
 15. Dauer einer Berufsausbildung,
 16. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
 17. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
 18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 24 NHZVO (außergewöhnliche Härte),
 19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 25 NHZVO,
 20. bei Studienplatzbewerbenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die Einstufungs- und Anerkennungsentscheidung der hierfür zuständigen Stelle sowie den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
 21. sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, eine Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 22. beim Antrag auf Zulassung außerhalb des Vergabeverfahrens und der festgesetzten Kapazität ein Aufnahmeantrag im Sinne des § 8 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) der Universität Osnabrück.
- (2) Die Daten und Angaben der Bewerbenden, die sich nicht einschreiben, werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht, die Lösfrist ergibt sich aus § 19.

§ 3 Einschreibung

Die Universität erhebt für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 17 und 20 bis 22,
2. Hörendenstatus,
3. Studententyp,

4. vorangegangene und aktuelle Immatrikulation, Ersteinschreibung/Neueinschreibung,
5. Auslandsstudium (früherer Auslandsaufenthalt, Land, Dauer, Art des Aufenthalts und Programms) und im Falle einer in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienzeit im Ausland ein entsprechender Nachweis über Dauer und Zeitraum,
6. Hochschulsemester,
7. Fachsemester,
8. (individuelle) Regelstudienzeit,
9. abgelegte Zwischenprüfung/Vorexamen,
10. Fachbereichszugehörigkeit,
11. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung, erforderliche Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen und Anrechnung- /Einstufungsempfehlung,
12. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums und ein entsprechender Nachweis,
13. die Meldung einer gesetzlichen Krankenversicherung über die Erfüllung oder Befreiung der Krankenversicherungspflicht (§ 199a SGBV),
14. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, ggf. Langzeitstudiengebühr oder sonstige Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG,
15. passbildähnliches Lichtbild für die Campuscard,
16. Art und Dauer der Studienunterbrechungen (Anzahl der Unterbrechungssemester),
17. Ort der angestrebten Abschlussprüfung (Staat),
18. Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, und im Falle der Kinderbetreuung die Geburtsurkunde und eine aktuelle Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes sowie ggf. weitere erforderliche Nachweise gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NHG,
19. Pflege einer pflegebedürftigen nahen angehörenden Person im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie ein Nachweis über zu erbringende Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich,
20. Nachweise im Sinne des § 14 Absatz 2 NHG zum Erlass von etwaigen Gebühren und Entgelten.

§ 4 Rückmeldung

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität zusätzlich zu den bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten folgende Daten:

1. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Langzeitstudiengebühr oder sonstigen Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG,
2. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
 - a) Ausschluss vom Studium und
 - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 5 Beurlaubung

¹Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. ²Beim Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die für die Einschreibung gespeicherten Daten. ³Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

§ 6 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die für die Einschreibung gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Nr. 1 bis 10.

§ 8 Gasthörernde

- (1) Die Universität erhebt von Gasthörernden für die Aufnahme als Gasthörernde und die Teilnahme an Lehrveranstaltungen folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
1. Name (Angabe Geburtsname freiwillig),
 2. Vorname(n),
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift(en),
 7. Staatsangehörigkeit(en),
 8. gewünschte Lehrveranstaltung(en),
 9. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule,
 10. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
 11. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 12. E-Mail-Adresse(n),
 13. Telefonnummer(n).
- (2) ¹Die Universität erhebt von Gasthörernden für die Aufnahme in das Gasthörernden-Programm für Geflüchtete zusätzlich zu den in Absatz 1 aufgeführten Daten:
1. Kopie des Passes und des Aufenthaltsstatus (mindestens Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende ([BÜMA])),
 2. Kopie des Sekundarabschlusses (in deutscher oder englischer Übersetzung),
 3. Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse (B1-Niveau), falls deutschsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
 4. Kopie des Nachweises englischer Sprachkenntnisse (B1-Niveau), falls englischsprachige Lehrveranstaltungen besucht werden sollen,
 5. ggf. Kopie des Universitätsdiploms oder der Übersichten über an der Universität besuchten Kurse (in deutscher oder englischer Übersetzung),
 6. Darstellung des lückenlosen Bildungswegs,
 7. bei der Teilnahme an Prüfungen die Daten nach § 14.

§ 9 Promotionsstudierende

Die Universität erhebt von den Promotionsstudierenden neben den Daten nach § 3 folgende Daten:

1. Bundesland, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der ersten Hochschulzugangsberechtigung; bei Erwerb der ersten Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
2. Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium; bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
3. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr der zur Promotion berechtigenden, vorangegangenen bestandenen Abschlussprüfung sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
4. Hochschule, an der die zur Promotion berechtigende, vorangegangene bestandene Abschlussprüfung abgelegt wurde; bei Erwerb dieses Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
5. Art der Promotion,
6. Promotionsfach, Fachbereichszugehörigkeit,
7. Art der Registrierung als Promovierende,
8. Immatrikulation als Promotionsstudierende,
9. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens,
10. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
11. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule,
12. Art der Dissertation,
13. die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion bzw. soweit aus der jeweiligen Promotionsordnung folgend, die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Promovierende sowie
14. die Bestätigung über die Betreuungszusage.

§ 10 Frühstudierende

Die Universität erhebt von Schülerinnen und Schülern für die Einschreibung als Frühstudierende folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Absatz 1 Nrn. 1 – 9,
2. Angaben zum vorgesehenen Studienangebot,
3. Angaben, ob und in welcher Weise bereits eine Einschreibung an anderen Hochschulen vorliegt,
4. die Empfehlung, Feststellung und die Befürwortung gemäß § 3 Nrn. 1 und 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen zur Einschreibung von Frühstudierenden und zum Frühstudium.

§ 11 Studienplatztausch

Die Universität erhebt von Antragsstellenden auf Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Angaben und Daten nach § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 9, § 3 Nrn. 11, 13, 16,
2. die für Tauschsemester aktuelle, endgültige und unbefristete Immatrikulationsbescheinigung unter Ausweisung des Fachsemesters,
3. nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs- und Zugangsordnungen erforderliche Unterlagen,
4. Nachweise über absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen,

5. Bestätigung der Hochschule über das Vorliegen eines vergleichbaren Studienplatzes nach Maßgabe des § 13 Satz 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück,
6. die Zustimmung beider Hochschulen.

§ 12 Campuscard, Immatrikulationsbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung im Sinne des § 9 BAföG/BVG, Studienverlaufsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung

- (1) ¹Als Studierendenausweis dient die Campuscard. ²Näheres regelt die Ordnung zur Nutzung der Campuscard in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Immatrikulationsbescheinigung und die Immatrikulationsbescheinigung im Sinne des § 9 BAföG/BVG kann zusätzlich zu den Daten der Campuscard folgende personenbezogene Angaben enthalten:
 1. Vorname(n) laut Identitätsnachweis,
 2. Geburtsname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Geburtsort,
 5. Anschrift,
 6. Datum der erstmaligen Einschreibung,
 7. Semesterangabe,
 8. Hochschulsemester,
 9. Urlaubssemester,
 10. Studiengang und Fachsemester,
 11. angestrebter Studienabschluss,
 12. (individuelle) Regelstudienzeit.
- (3) Die Studienverlaufsbescheinigung kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
 1. eine Auflistung der an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Semester,
 2. den Status der Studierenden (Ersteinschreibung/Neueinschreibung, Rückmeldung),
 3. das Beendigungsdatum.
- (4) Die Exmatrikulationsbescheinigung kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
 1. das Datum der Exmatrikulationsbescheinigung,
 2. das Datum, zu dem die Studierenden exmatrikuliert sind,
 3. den Grund der Exmatrikulation.
- (5) Die Bescheinigung zum Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
 1. eine Auflistung der an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Studiendauer/Ausbildungszeiten,
 2. das letzte Fachsemester der Studiengänge.
- (6) Die Gebührenübersicht kann zusätzlich zu den Daten nach Absatz 2 folgende personenbezogene Angaben enthalten:
 1. eine Auflistung der an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Semester,

2. eine Auflistung der zu zahlenden Gebühren an der Universität Osnabrück,
3. eine Auflistung der gezahlten Gebühren an der Universität Osnabrück.

§ 13 Änderung persönlicher Daten

- (1) Mitglieder sowie Angehörige der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

§ 14 Prüfungsverwaltung

- (1) In Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Nrn. 1 bis 9 sowie deren Änderungen gemäß § 13.
- (2) ¹Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweise über Praktika,
 2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
 4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 5. Prüfungsfächer,
 6. Prüfende,
 7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
 1. Prüfungsergebnisse (und Gesamtnote),
 2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen, Rücktritte oder Nachteilsausgleiche,
 3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils),
 4. bei elektronischen Prüfungen:
 - a) Nutzerkennung,
 - b) IP-Adresse,
 - c) Zeitpunkte der Bearbeitung und Übermittlung von Prüfungsaufgaben.
- (4) Welche Daten bei der Durchführung von Online-Prüfungen verarbeitet werden, wird in einer gesonderten nach § 7 Absatz 4 NHG zu beschließenden Ordnung geregelt.
- (5) Von den Studierenden sind Angaben zu temporären, studienbezogenen Auslandsaufenthalten zu machen (Land/Staat, Dauer, Art des Auslandsaufenthaltes, Art des Mobilitätsprogramms, im Ausland erworbene hier für den Studiengang anerkannte ECTS-Leistungspunkte).

§ 15 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten verarbeitet:
 1. Familienname (ggf. Geburtsname),
 2. Vorname(n),

3. Geburtsdatum,
 4. Geschlecht,
 5. Anschrift(en),
 6. E-Mail-Adresse(n),
 7. Telefonnummer(n),
 8. Studiengänge und -abschlüsse,
 9. Semester der Exmatrikulation,
 10. Semester des Studienanfanges,
 11. Staatsangehörigkeit.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr gestanden haben, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerbenummer, Matrikelnummer, Gasthörendennummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
 - a) Ersteinschreibung,
 - b) Neueinschreibung,
 - c) Rückmeldung,
 - d) Beurlaubung,
 - e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft bzw. der Studentenwerksbeitragsatzung,
7. Meldungen der Krankenversicherung.

§ 17 Übermittlung von Daten

- (1) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden, gesetzliche Krankenkassen) vorgeschrieben ist. ²Ansonsten gilt § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).
- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen nur mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.
- (3) ¹Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. ²Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 5 Absatz 1 Satz 2 NDSG zulässig.

- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

§ 18 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen legt die Universität geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Die Maßnahmen umfassen folgende Kategorien:
1. Zutrittskontrolle
Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.
 2. Zugangskontrolle
Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
 3. Zugriffskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
 4. Trennbarkeit
Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
 5. Pseudonymisierung
Maßnahmen, die zu Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.
 6. Weitergabekontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
 7. Eingabekontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.
 8. Verfügbarkeitskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

9. Wiederherstellbarkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können.

10. Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig (jährlich) auf Wirksamkeit geprüft.

§ 19 Löschpflichten

- (1) ¹Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur so lange gespeichert und verarbeitet werden, wie sie für den jeweils definierten Zweck benötigt werden. ²Wenn der Zweck nicht (mehr) besteht, müssen sie gelöscht werden, sofern dem keine gesetzlichen Speicherungs- oder Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (2) Die Aufbewahrungspflicht für Akten, Bände oder Vorgänge beträgt nach niedersächsischem Recht grundsätzlich 15 Jahre, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre für:
1. alle Prüfungsunterlagen zu den ausgelaufenen Studiengängen (Diplom- oder Masterprüfungen), wie:
 - a) schriftliche und materielle Prüfungsarbeiten inkl. der darauf bezogenen Gutachten sowie Niederschriften mündlicher Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, künstlerische Werke, Protokolle etc.),
 - b) Abschlussarbeiten,
 - c) einzelfallbezogene Prüfungsunterlagen (z. B. Atteste, Anerkennungsunterlagen, Antrag auf Zulassung zur Diplom- oder Masterarbeit, Bescheide, Gutachten),
 2. Protokolle der Prüfungsausschüsse,
 3. Studierendenakten,
 4. Unterlagen zur Praktikumsverwaltung im Bereich der Lehrerbildung,
 5. Unterlagen zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienplatzbewerber,
 6. Unterlagen zu Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für Lehrerfortbildung.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre für alle Prüfungsunterlagen zu Bachelor- und Masterprüfungen, wie:
1. schriftliche und materielle Prüfungsarbeiten inklusive der darauf bezogenen Gutachten sowie Niederschriften mündlicher Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, künstlerische Werke, Protokolle etc.),
 2. Bachelor- und Masterarbeiten,
 3. einzelfallbezogene Prüfungsunterlagen (z. B. Atteste, Anerkennungsunterlagen, Antrag auf Zulassung zu Prüfungen, Bescheide, Gutachten).
- (5) Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr für alle Unterlagen zu Studienplatzbewerbungen, wenn kein Studium an der Universität aufgenommen wurde.
- (6) Im Falle der Löschung orientiert sich das Löschkonzept an der Norm DIN 66398.

§ 20 Verfahren zur Datenverarbeitung

- (1) Die eingesetzten Verfahren der Datenverarbeitung sind in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) durch die jeweiligen Organisationseinheiten zu dokumentieren.
- (2) Diese Verfahrensbeschreibungen beinhalten folgende Elemente:
 1. Angaben zur verantwortlichen Stelle,
 2. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit,
 3. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der Daten oder Datenkategorien,
 4. Angaben zur Datenweitergabe,
 5. Regelfristen für die Löschung von Daten,
 6. Prüfung, ob für das Verfahren eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist,
 7. Angaben zu einer möglichen Datenübermittlung in Drittstaaten (inklusive rechtlicher Grundlage bzw. geeigneter Garantien),
 8. soweit relevant, Angaben zur Auftragsverarbeitung,
 9. Angaben zu zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), welche über die Standardmaßnahmen hinausgehen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.